

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Kunden mit ¼ h-Leistungsmessung -**

gültig ab 01.01.2016

1. Nutzung der Netzinfrastruktur:				
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:				
Entnahmenetzebene	Leistungspreis in EUR/kW und Jahr		Arbeitspreis Cent/kWh	
	Netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Mittelspannung 20 kV				
< 2.500 h/a	3,73	4,44	5,74	6,83
≥ 2.500 h/a	131,68	156,70	0,62	0,74
Umspannung MS/NS				
< 2.500 h/a	3,73	4,44	6,14	7,31
≥ 2.500 h/a	145,63	173,30	0,47	0,56
Niederspannung 0,4 kV				
< 2.500 h/a	6,14	7,3066	6,16	7,33
≥ 2.500 h/a	101,42	120,69	2,34	2,78

2. Weitere Preisbestandteile (Konzessionsabgabe, KWK-G-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)	
Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zzgl. Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 26 KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gemäß § 17f Abs. 5 EnWG sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG i.V.m. § 18 AbLaV.	
Umlage nach § 26 KWK-G für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,445 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,030 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,378 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,050 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,025 Cent/kWh
Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,027 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ²⁾	0,025 Cent/kWh
Umlage nach § 13 EnWG i.V.m. § 18 AbLaV für alle Letztverbraucher:	
Bis auf Weiteres erfolgt keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.	
¹⁾ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenem Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im Vorjahr 4% des Umsatzes überstiegen	
²⁾ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im Vorjahr 4% des Umsatzes überstiegen	
Konzessionsabgabe:	
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

3. Entgelt für Blindmehrarbeit:

Überschreitet in einem Monat die gemessene Blindarbeit 40% der im gleichen Zeitraum gemessenen Wirkarbeit (Leistungsfaktor von 0,9 induktiv), wird die übersteigende Blindarbeit je kvarh mit einem Blindarbeitsentgelt von 0,97 Cent/kvarh berechnet.

4. Verluste:

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Die bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung verursachten elektrischen Verluste werden sowohl für die Leistung als auch für die Wirkarbeit zusätzlich berechnet.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Kunden ohne ¼ h-Leistungsmessung -**

gültig ab 01.01.2016

1. Nutzung der Netzinfrastruktur:				
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:				
	Grundpreis EUR/Jahr		Arbeitspreis Cent/kWh	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Kleinkunden	18,00	21,42	6,21	7,39
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	-	-	2,28	2,71

2. Weitere Preisbestandteile (Konzessionsabgabe, KWK-G-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)	
Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zzgl. Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 26 KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gemäß § 17f Abs. 5 EnWG sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG i.V.m. § 18 AbLaV.	
Umlage nach § 26 KWK-G für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,445 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,030 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,378 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,050 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,025 Cent/kWh
Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,027 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ²⁾	0,025 Cent/kWh
Umlage nach § 13 EnWG i.V.m. § 18 AbLaV für alle Letztverbraucher:	
Bis auf Weiteres erfolgt keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.	
¹⁾ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenem Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im Vorjahr 4% des Umsatzes überstiegen	
²⁾ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im Vorjahr 4% des Umsatzes überstiegen	
Konzessionsabgabe:	
Tarifkunden ohne Schwachlast	1,32 Cent/kWh
Tarifkunden mit Schwachlast	0,61 Cent/kWh

3. Verluste:
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Die bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung verursachten elektrischen Verluste werden sowohl für die Leistung als auch für die Wirkarbeit zusätzlich berechnet.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Messung und Abrechnung -**

gültig ab 01.01.2016

1. Entgelte für den Betrieb von Messstellen		
Art der Messeinrichtung	Preis Messstellenbetrieb in EUR/Jahr	
	netto	brutto¹⁾
Eintarifzähler (keine Schwachlastregelung)	4,56	5,43
Doppeltarifzähler (Schwachlastregelung)	4,71	5,60
LZ 96h- Zähler	15,91	18,93
Wandler	25,04	29,80
Schaltgerät	15,29	18,20
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	18,95	22,55
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	26,35	31,36
Preis Messstellenbetrieb in EUR/Jahr		
	netto	brutto¹⁾
Lastgangmessung Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	270,54	321,94
Abschlag für kundenseitig gestellten Wandler	169,35	201,53
Lastgangmessung Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	68,89	81,98
Abschlag für kundenseitig gestellten Wandler	35,09	41,76

2. Entgelte für die Messung von Energiemengen		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in EUR/Jahr	
	netto	brutto¹⁾
Zähler ohne registrierende Leistungsmessung		
Jährliche Messung	1,57	1,87
Halbjährliche Messung	3,14	3,74
Vierteljährliche Messung	6,28	7,47
Monatliche Messung	18,84	22,42
Messpreis in EUR/Jahr		
	netto	brutto¹⁾
Lastgangmessung Mittelspannung²⁾	165,24	196,64
Lastgangmessung Niederspannung²⁾	165,24	196,64

3. Entgelt für die Abrechnung von Energiemengen		
	Abrechnungspreis in EUR/Jahr	
	netto	brutto ¹⁾
Abrechnung von Energiemengen		
Jährliche Abrechnung	10,86	12,92
Halbjährliche Abrechnung	21,72	25,85
Vierteljährliche Abrechnung	43,44	51,69
Monatliche Abrechnung	130,32	155,08

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..

Bei Nutzung eines GSM-Funkmodems zur Datenfernübertragung erhöht sich der Messpreis der mit ²⁾ gekennzeichneten Messeinrichtungen um 24,95 EUR/Monat zzgl. USt. Bei Nutzung eines GSM-Funkmodemss mit eigener Telefonkarte erhöht sich der Messpreis der mit ²⁾ gekennzeichneten Messeinrichtungen um 18,95 EUR/Monat zzgl. USt. Bei Nutzung eines IP-Zählers erhöht sich der Messpreis um 11,95 EUR/Monat zzgl. USt. Sollte ein Telefonanschluss nicht bereitgestellt werden bzw. ein GSM-Netz nicht verfügbar sein, wird ein Mehrpreis für die manuelle Auslesung vor Ort in Höhe von 36,95 EUR/Monat erhoben.

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Reservenetzkapazität -**

gültig ab 01.01.2016

I. Nutzung der Netzinfrastruktur:						
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:						
Entnahmenetzebene	Reservenetzinanspruchnahme					
	0 - 200 h/a		201 - 400 h/a		401 - 600 h/a	
	Leistungspreis in EUR/kW/Jahr					
	netto	brutto¹⁾	netto	brutto¹⁾	netto	brutto¹⁾
Mittelspannung 20 kV	46,59	55,44	55,91	66,53	65,23	77,62
Umspannung MS/NS	46,63	55,49	55,96	66,59	65,29	77,70
Niederspannung 0,4 kV	76,70	91,27	92,04	109,53	107,38	127,78

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..

Netzkunden, die eine eigene Erzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen für den Fall, dass sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Netz der Stadtwerke Parchim GmbH beziehen möchten.

Für die Reservekapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt für die bestellte Reserveleistung in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Netzebene des Anschlusses der Anlage.

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
- Kunden mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme -**

gültig ab 01.01.2016

1. Nutzung der Netzinfrastruktur:				
Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:				
Entnahmenetzebene	Leistungspreis in EUR/kW/Monat		Arbeitspreis Cent/kWh	
	netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
Mittelspannung 20 kV	21,95	26,12	0,62	0,74
Umspannung MS/NS	24,27	28,88	0,47	0,56
Niederspannung 0,4 kV	16,90	20,11	2,34	2,78

2. Weitere Preisbestandteile (Konzessionsabgabe, KWK-G-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)	
Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zzgl. Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 26 KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gemäß § 17f Abs. 5 EnWG sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG i.V.m. § 18 AbLaV.	
Umlage nach § 26 KWK-G für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,445 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,030 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,378 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,050 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,025 Cent/kWh
Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG für folgende Letztverbrauchergruppen:	
A bis 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
B über 1.000.000 kWh/a	0,027 Cent/kWh
C über 1.000.000 kWh/a ²⁾	0,025 Cent/kWh
Umlage nach § 13 EnWG i.V.m. § 18 AbLaV für alle Letztverbraucher:	
Bis auf Weiteres erfolgt keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.	
¹⁾ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenem Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im Vorjahr 4% des Umsatzes überstiegen	
²⁾ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im Vorjahr 4% des Umsatzes überstiegen	
Konzessionsabgabe:	
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

3. Entgelt für Blindmehrarbeit
Überschreitet in einem Monat die gemessene Blindarbeit 40% der im gleichen Zeitraum gemessenen Wirkarbeit (Leistungsfaktor von 0,9 induktiv), wird die übersteigende Blindarbeit je kvarh mit einem Blindarbeitsentgelt von 0,97 Cent/kvarh berechnet.

4. Verluste:

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Die bei Entnahme aus der Mittelspannung und niederspannungsseitiger Messung verursachten elektrischen Verluste werden sowohl für die Leistung als auch für die Wirkarbeit zusätzlich berechnet.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von z.Zt. 19 v.H..